



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2014
COM(2014) 360 final

2014/0182 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Union in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Kooperationsrat mit
Blick auf die Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-
Georgien**

BEGRÜNDUNG

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „PKA“), das auf einem Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und zu einer wirksamen Durchführung politischer, wirtschaftlicher und institutioneller Reformen beruht, wurde am 22. April 1996 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1999 in Kraft.

Ein gemeinsamer Aktionsplan EU-Georgien im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) auf der Grundlage des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens enthält strategische Ziele und unterstützt das Ziel Georgiens, stärker in die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen Europas eingebunden zu werden.

Georgien ist ein Partnerland im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Dadurch hat sich der Kontext für die Beziehungen zwischen dem Land und der Europäischen Union in bedeutender und positiver Weise geändert. Die EU und Georgien haben inzwischen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) abgeschlossen, das auf das PKA folgen soll. Diese Verhandlungen wurden am 22. Juli 2013 abgeschlossen, und das Abkommen wurde am 29. November 2013 auf dem Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft in Vilnius paraphiert.

Das Assoziierungsabkommen wird zu einer deutlichen Vertiefung der politischen Assoziation und wirtschaftlichen Integration Georgiens mit der EU führen und beinhaltet die schrittweise Verwirklichung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone.

Die erfolgreiche Durchführung eines Aktionsplans zur Visaliberalisierung hat zu einem visumfreien Reiseverkehr zwischen der EU und Moldau geführt und stellt ein grundlegendes Element zur Untermauerung der politischen Assoziation und der wirtschaftlichen Integration Georgiens mit der EU dar, vor allem durch eine bedeutende Verstärkung der Mobilität und der Kontakte zwischen den Menschen.

Die Staats- und Regierungschefs der EU hatten ursprünglich geplant, das Assoziierungsabkommen im Herbst 2014 zu unterzeichnen. Aufgrund der besorgniserregenden Entwicklungen in der Ukraine, die sich auch auf andere Länder in der Region auswirken könnten, wurde beschlossen, die Unterzeichnung des Abkommens auf Juni vorzuziehen. Nach vereinten Bemühungen der EU-Institutionen zur raschen Fertigstellung der technischen Arbeiten an dem Abkommenstext wird dieses Ziel erreicht.

Das Assoziierungsabkommen kann erst dann in Kraft treten, wenn es von allen Vertragsparteien (d. h. der EU, ihren Mitgliedstaaten und Georgien) ratifiziert worden ist. Dieser Prozess könnte sich als langwierig erweisen und möglicherweise mehrere Jahre dauern. Daher sieht das Abkommen die vorläufige Anwendung einiger seiner Teile vor, sobald das Partnerland die erforderlichen Verfahren abgeschlossen hat und die EU ihre Bereitschaft notifiziert hat, mit der vorläufigen Anwendung zu beginnen.

Ziel der Assoziierungsagenda ist die Vorbereitung und Erleichterung der Umsetzung des Assoziierungsabkommens, indem ein Rahmen für die Praxis geschaffen wird, mit dessen Hilfe die übergeordneten Ziele der politischen Assoziation und wirtschaftlichen Integration erreicht werden können und der somit an die Stelle des Aktionsplans EU-Georgien im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik tritt.

Die Assoziierungsagenda enthält eine Liste von Prioritäten für die gemeinsame Arbeit im Zeitraum 2014-16, die sich an der Struktur des Assoziierungsabkommens orientiert. Die Tatsache, dass die Assoziierungsagenda sich auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten konzentriert, hat weder Auswirkungen auf den Geltungsbereich oder das Mandat des gegenwärtigen Dialogs im Rahmen des PKA oder anderer Vereinbarungen, noch greift sie der

Umsetzung der Verpflichtungen vor, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens eingegangen werden, sobald es in Kraft tritt oder vorläufig angewendet wird. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Assoziierungsagenda anders als das Assoziierungsabkommen kein rechtsverbindliches völkerrechtliches Instrument ist.

Die Kommission fügt den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt der Union im Kooperationsrat EU-Georgien mit Blick auf die Annahme der im Anhang befindlichen Assoziierungsagenda bei.

Die Kommission ersucht den Rat, den Entwurf für einen Beschluss des Rates anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Union in dem durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Kooperationsrat mit Blick auf die Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Georgien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „PKA“), insbesondere auf Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen wurde am 22. April 1996 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Das Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) wurde am 29. November 2013 während des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft in Vilnius, Litauen, unterzeichnet.
- (3) Bis zu seinem Inkrafttreten soll das Abkommen vorläufig angewendet werden, sobald es den Vertragsparteien möglich ist.
- (4) Um die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zu unterstützen, haben die Vertragsparteien vereinbart, eine Assoziierungsagenda auszuhandeln, um eine Liste von Prioritäten für die gemeinsame Arbeit im Zeitraum 2014-16 zu erstellen.
- (5) In Erwartung der Schaffung der institutionellen Grundlage für das Assoziierungsabkommen haben sich die Vertragsparteien auf eine Assoziierungsagenda geeinigt, die von dem mit dem PKA eingesetzten Kooperationsrat angenommen werden muss.
- (6) Der von der Union im Kooperationsrat zu vertretende Standpunkt zur Annahme der Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Georgien im Rahmen der Assoziierungsagenda muss vom Rat genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Union in dem mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten

einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Kooperationsrat mit Blick auf die Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda sollte sich auf den Entwurf der Empfehlung des Kooperationsrates stützen, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*